



Bestattungs- und Friedhofverordnung
vom 18. September 2007

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof erlässt die Gemeindeversammlung Neunkirch folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Besorgung
Bestattungswesen

Die Besorgung des Bestattungswesens ist Sache der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Beamte und
Angestellte

Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Beamten und Angestellten

- a) die Friedhofvorsteherin oder den Friedhofvorsteher
(ein Mitglied des Gemeinderates)
- b) die Bestattungsbeamtin oder den Bestattungsbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter
- c) die Totengräberin oder den Totengräber und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter
- d) die vier Bestattungshelferinnen oder Bestattungshelfer
- e) die Friedhofpflegerin oder den Friedhofpfleger und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der übrigen Gemeindefunktionäre.

Art. 3

Friedhof-
vorsteher

Der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher ist die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof übertragen. Sie oder er trifft alle erforderlichen Anordnungen.

Die Pflichten und Aufgabenbereiche der unter Art. 2 lit. b - e genannten Beamten und Angestellten sind in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften geregelt.

II. Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 4

Meldung
Todesfall

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Bestattungsbeamtin oder dem Bestattungsbeamten oder der stellvertretenden Person zu melden, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei. Die Bestattungsbeamtin oder der Bestattungsbeamte organisiert die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen können Abdankungen auch am Grabe abgehalten werden (stille Bestattung).

Art. 5

Die Leichenschau erfolgt durch die Ärztin oder den Arzt.

Leichenschau

Art. 6

Sofern nicht eine Kremation gewünscht wird, erfolgt eine Erdbestattung.

Art der Bestattung

Art. 7

Der eingesargte Leichnam ist innerhalb von 24 Stunden mit dem gemeindeeigenen Bestattungsanhänger in den Aufbahrungsraum der Gemeinde zu überführen.

Aufbahrung

Nach Absprache mit der zuständigen Person können die Angehörigen den aufgebahrten Leichnam dort besichtigen.

Art. 8

Die Bestattung bzw. Kremation soll nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

Zeitpunkt Bestattung

Art. 9

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr und ab 13.30 Uhr statt. An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach Absprache mit der Bestattungsbeamtin oder dem Bestattungsbeamten, der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Angehörigen festgesetzt, derjenige für die kirchliche Trauerfeier nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Bei jedem Begräbnis wird mit allen Kirchenglocken geläutet, sofern nicht von den Angehörigen darauf verzichtet wird (stille Bestattung). Dem Leid steht der Besammlungsraum im Mesmerhaus zur Verfügung.

Bestattung

III. Friedhofordnung**Art. 10**

Der Friedhof bei der Bergkirche dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neunkirch. Ausserhalb des Friedhofes dürfen nur Urnen beigesetzt werden.

Friedhof

Auf besonderen Wunsch und mit Bewilligung des Gemeinderates können Gräber gegen Entschädigung auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Neunkirch hatten.

Art. 11

Alle Grabstätten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Neunkirch. Für die Familiengräber gilt eine besondere vertragliche Regelung. Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat festgelegten Belegungsplan.

Eigentum Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a. Erdbestattung für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- b. Erdbestattung für Kinder unter 12 Jahren
- c. Urnengräber
- d. Familiengräber 4 m² (eine Erd- oder Feuerbestattung und weitere Feuerbestattungen)
- e. Familiengräber 5 m² (zwei Erd- oder Feuerbestattungen und weitere Feuerbestattungen)
- f. Gemeinschaftsgrab

Das Bestattungsregister wird von der Friedhofvorsteherin oder vom Friedhofvorsteher geführt.

Art. 12

Abmessungen Grabstätten

Die Grabstätten werden in einfachen Reihen angelegt und haben folgende Abmessungen:

	Länge	Breite
Erdbestattung Erwachsene	200 cm	80 cm
Erdbestattung Kinder	150 cm	70 cm
Urnenbeisetzung	150 cm	70 cm

Art. 13

Urnen

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden. In Urnengräbern dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Art. 14

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur verrottbare Urnen zugelassen. Auf Wunsch können Beschriftungen vorgenommen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Art der Beschriftung. Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde Neunkirch.

Art. 15

Ruhefrist

Die Ruhefrist der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre, für Familiengräber mindestens 50 Jahre. Nachher kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine und die Asche aus Urnen in gebührender Weise im gleichen Grab wieder einzugraben.

Die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab beträgt 10 Jahre nach der Urnenbeisetzung

Art. 16

Jedes Grab wird mit einem Namensschild versehen.

Beschriftung
der Gräber

Art. 17

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Grabmäler -
Grundsatz

Art. 18

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vor allem Natursteine zugelassen, eventuell auch Holz, Schmiedeeisen oder Bronze.

Werkstoffe für
Grabmäler

Von den Natursteinen eignen sich besonders Sand-, Muschelkalk- und Kalksteine sowie Granit, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen. Weisser und schwarzer Marmor (ausgenommen Cristallina-Marmor) sowie geschliffener schwarz/schwedischer Granit sind nicht zulässig. Für das Grabmal aus Stein darf, einschliesslich des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden. Nicht zulässig sind Radierungen, Fotografien und auffällig bemalte Inschriften.

Art. 19

Die Höchst-, bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Masse für
Grabmäler

	<i>max. Höhe</i> cm	<i>max. Tiefe</i> cm	<i>max. Breite</i> cm	<i>min. Dicke</i> cm
<i>Erdbestattungen</i>				
Erwachsene:				
- stehend	110		50	14
- stelenförmig	110		40	16
- liegend		45	50	08
Kinder:				
- stehend	80		40	10
- liegend		35	40	06
<i>Urnengräber</i>				
- stehend	100		45	14
- stelenförmig	100		35	16
- liegend		35	40	08

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel bei den Grabmälern für Erwachsene nicht mehr als 20 cm, bei Kinder- und Urnengräber nicht mehr als 10 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein bei Grabmälern aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein. Liegeplatten müssen 30 Grad geneigt sein.

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 20

Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde erstellt. Die Kosten für die Einfassung betragen Fr. 150.00.

Art. 21

Zeitpunkt Erstellen der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen erst nach Erstellung der Einfassung aufgestellt werden (frühestens ein Jahr nach der Bestattung). Die Arbeiten dürfen nicht ab Freitagmittag, zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden vorgenommen werden.

Art. 22

Instandhaltung Grabmäler

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler können, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung, auf Kosten der Angehörigen instandgestellt werden.

Art. 23

Unterhalt Gräber

Für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung, durch die Friedhofpflegerin oder den Friedhofpfleger auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Art. 24

Grab-schmuck/ Unterhalt Friedhof

Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger zurückgeschnitten oder entfernt. Abgestandene Kränze, Pflanzen, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. müssen von der Grabstelle entfernt werden.

Für die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist die Gemeinde besorgt. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Instandhaltung der Anlage einer Gärtnerin oder einem Gärtner zu übertragen.

Art. 25

Friedhof

Der Friedhof steht den Besuchern jederzeit offen. Sie sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Störendes Betragen auf dem Friedhof ist untersagt. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet, alleine nur dann, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen oder pflegen wollen.

Das Mitführen von Hunden, das Pflücken von Blumen und das Entfernen von Pflanzen in der Anlage oder auf fremden Gräbern ist verboten.

Den Anordnungen und Weisungen der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers, der Mesmerin oder des Mesmers sowie der Friedhofpflegerin oder des Friedhofpflegers ist strikte Folge zu leisten.

IV. Finanzielles

Art. 26

Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten für:

- a. die Leichenschau durch die Ärztin oder den Arzt
- b. die Dienstleistungen der Bestattungsbeamtin oder des Bestattungsbeamten
- c. den Normalsarg
- d. die Erstellung des Grabes
- e. die Dienstleistungen der Mesmerin oder des Mesmers und der Bestattungshelfer
- f. den Leichentransport vom Trauerhaus zum Friedhof
- g. Kremation ~~(bis zu den Kosten der Erdbestattung)~~ (bis zum Betrag der Erdbestattungskosten)
- h. das Geläute
- i. das Namensschild
- j. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab, mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift. Die Pietätsfrist der Grabstätten erfährt dadurch keine Änderung
- k. Bei Familiengräbern 4 m² und 5m²: Die erste Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) und jede weitere Bestattung (Feuerbestattung) mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift

Beitrag
Wohnsitz-
gemeinde

Verrechnet werden:

- a. Grabeinfassung Fr. 150.00
- b. Kremation ~~(über die Kosten der Erdbestattung hinaus)~~ (über die Kosten der Erdbestattung hinaus), sowie allfällig damit verbundene Aufwendungen
- c. Familiengräber 4 m²
Einwohner Fr. 2'300.00
- d. Familiengräber 5 m²
Einwohner Fr. 3'000.00
2. Erdbestattung* Fr. 300.00
- e. allfällige Beschriftung für das Gemeinschaftsgrab nach effektivem Aufwand

* mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift nur möglich in den ersten 25 Jahren der Pietätsfrist

Art. 27

Wird eine Neunkircher Bewohnerin oder ein Neunkircher Einwohner auswärts bestattet, bezahlt die Gemeinde Neunkirch folgende Kosten:

- a. Normalsarg und Einsargen
- b. Vergütung an die auswärtige Bestattung in der Höhe von Fr. 400.00.

Anteil Ge-
meinde an
auswärtige
Bestattungen

Art. 28

Wird eine auswärts wohnende Person in Neunkirch bestattet, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a. Sämtliche für die Bestattung anfallenden Kosten + 20 %

Kosten für
nicht in
Neunkirch
Wohnhafte

b. Grabplatz	Fr. 1'000.00
c. Grabeinfassung	Fr. 150.00
d. Verwaltungsgebühr	Fr. 50.00
e. Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00
f. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift. Die Pietätfrist der Grabstätten erfährt dadurch keine Änderung.	Fr. 150.00
g. Familiengräber 4 m ²	Fr. 4'600.00
2. Feuerbestattung	Fr. 150.00
h. Familiengräber 5 m ²	Fr. 6'000.00
2. Erdbestattung mit Grabarbeiten (nur möglich in den ersten 25 Jahren der Pietätfrist)	Fr. 600.00
1. Feuerbestattung mit Grabarbeiten und jede weitere Feuerbestattung	Fr. 150.00

Art. 29Gebühren-
erlass

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat über einen Gebührenerlass bestimmen.

V. Schlussbestimmung**Art. 30**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Neunkirch sowie durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Neunkirch vom 30.9.1988.

Diese Verordnung ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Neunkirch, 18. September 2007

Im Namen der Gemeindeversammlung Neunkirch:

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

A. Steinegger S. Eppensteiner

Schaffhausen,

Vom ~~Vom~~ Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt
genehmigt:

Die Vorsteherin

publiziert im amtlichen Publikationsorgan am